



Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe





Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

»Der Rechtsanwalt ist hochverehrlich, obwohl die Kosten oft beschwerlich.« Wenn es um die Lösung von rechtlichen Problemen und vor allem um deren Kosten geht, sprechen diese Worte Wilhelm Buschs sicher vielen aus dem Herzen oder besser aus dem Geldbeutel. Dabei kann in einigen Fällen bereits das erste Gespräch mit einer Anwältin oder einem Anwalt Klarheit verschaffen, ob man »im Recht ist« oder sich nur »im Recht fühlt«.

Der Freistaat Sachsen unterstützt Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte, sofern Sie einkommens- und vermögensschwach sind. Wenn Sie rechtsanwaltlichen Rat benötigen, wird Ihnen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens Hilfe zur Rechtsberatung durch das Beratungshilfegesetz geleistet. Hilfe für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens kann Ihnen im Wege der Prozesskostenhilfe gewährt werden. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick geben, ob und wie Sie diese Unterstützung für die Lösung Ihrer rechtlichen Angelegenheit erhalten können.

Aber natürlich müssen Streitfälle nicht immer vor Gericht ausgetragen werden. Der persönliche Versuch einer Einigung mit Ihrer gegnerischen Partei sollte immer der erste Weg sein. Ich möchte Sie außerdem ermuntern, im Fall einer Streitigkeit des täglichen Lebens (z. B. mit Ihrem Nachbarn), eine Schlichtung durch die gemeindliche Schiedsstelle in Ihrer unmittelbaren Nähe in Betracht zu ziehen. Die dort ehrenamtlich tätigen Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden Ihnen kompetent helfen, den Konflikt schnell, kostengünstig und so schonend wie möglich beizulegen.

Dresden, im April 2013

Dr. Jürgen Martens

Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa

Inhaltsverzeichnis

- 3 **1. Was ist Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe?**
- 4 ■ Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

- 5 **2. Beratungshilfe**
- 5 ■ In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Beratungshilfe?
- 6 ■ Wie erhalten Sie Beratungshilfe?

- 9 **3. Prozesskostenhilfe**
- 9 ■ In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Prozesskostenhilfe?
- 9 ■ Ab welchem Einkommen erhalten Sie Prozesskostenhilfe?
- 10 ■ Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung
- 11 ■ Wie beantragen Sie Prozesskostenhilfe?
- 12 ■ Wie müssen Sie die Prozesskosten zurückzahlen?

- 13 **4. Wahrheitspflicht und Aufhebung der Bewilligung**

- 13 **5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten**

1. Was ist Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe?

Ein Beispiel:

Angenommen, Sie hatten einen Verkehrsunfall und begehren Schadensersatz in Höhe von 500,00 Euro. Ihr Unfallgegner bestreitet jegliche Schuld und will nichts bezahlen. Bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, wollen Sie sich beraten lassen. Am besten soll sich nun ein Anwalt mit dem Unfallgegner und dessen Versicherung in Verbindung setzen. Notfalls, denken Sie, müsste auch vor Gericht Klage erhoben werden.

Sie wollen nun wissen, ob und wie Sie eventuell Unterstützung für diese Schritte erhalten können.

Beratungshilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten können, das heißt im Beispielfall für die anwaltliche Beratung und die Korrespondenz des Anwalts mit dem Gegner.

Prozesskostenhilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung Ihrer Rechte in gerichtlichen Verfahren erhalten können. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe – welche im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. in einem Sorgerechtsverfahren) **Verfahrenskostenhilfe** heißt – sind Sie von einer Vergütung Ihres Rechtsanwalts und von der Zahlung von Gerichtskosten befreit.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe sollen einkommensschwachen Bevölkerungsschichten die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen bzw. erleichtern. Die Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe hängt daher zum einen von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab. Zum anderen muss bei der Prozesskostenhilfe die beabsichtigte Wahrnehmung von Rechten hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Bei der Beratungshilfe dürfen keine anderen Möglichkeiten der Hilfe zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Rechte darf nicht mutwillig sein. Daher sollten Sie, bevor Sie Beratungs- oder Prozesskostenhilfe beantragen, die folgenden Abschnitte beachten; dem Umfang des Falblattes entsprechend kann an dieser Stelle nur eine allgemeine Information gegeben werden, ohne auf Sonderfälle einzugehen.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Prozesskostenhilfe können Sie erhalten, wenn Sie die Kosten der Prozessführung nicht oder nicht vollständig aus Ihrem Einkommen oder Vermögen tragen können. Beratungshilfe setzt weitergehend voraus, dass Ihnen die Zahlung der Kosten der Rechtsberatung aus Ihrem Einkommen oder Vermögen gänzlich unmöglich ist. Zur Klärung der Frage, ob Sie nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen berechtigt sind, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie in einem beim Gericht erhältlichen Vordruck über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft geben, insbesondere über Ihr laufendes Einkommen und Ihr Vermögen.

Das maßgebliche »einzusetzende Monatseinkommen« ergibt sich aus dem laufenden Bruttoeinkommen (das Urlaubs- und Weihnachtsgeld muss anteilig berücksichtigt werden) nach Abzug von:

- Steuern,
- Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung,
- anderen angemessenen Versicherungen,
- konkret nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für die Erzielung des Einkommens (Werbungskosten),
- angemessenen Kosten der Wohnung sowie unter Umständen
- weiteren besonderen Belastungen, etwa für Ratenkredite.

Daneben müssen Sie Ihren Familienstand und etwaige Personen, denen Sie unterhaltspflichtig sind, angeben. Für Ihren eigenen Unterhalt und den Ihres Ehegatten sowie weiterer unterhaltsberechtigter Personen gelten monatliche Freibeträge (seit 1. Januar 2013 je 442 Euro für den Antragsteller und seinen Ehegatten bzw. Lebenspartner, 257 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, 296 Euro für Kinder von 7 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 338 Euro für Jugendliche von 15 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 354 Euro für Erwachsene); die Freibeträge vermindern sich allerdings um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Personen.

Bei erwerbstätigen Antragstellern wird ferner ein so genannter Erwerbstätigenbonus in Höhe von 201,00 Euro (seit 1. Januar 2013) abgezogen. Außerdem haben Sie anzugeben, ob und welches Vermögen (z. B. Ersparnisse, Anspruch auf Versicherungsschutz bezüglich der Prozesskosten, realisierbare Ansprüche auf Prozesskostenvorschuss z. B. der – miteinander verheirateten – Ehegatten untereinander bzw. eines Kindes gegen seine Eltern, andere alsbald durchsetzbare Forderungen, Eigenheim) Sie haben. Zur Finanzierung von Beratungs- und Prozesskosten müssen Sie grundsätzlich auch Ihr Vermögen einsetzen, ausge-

nommen ein Eigenheim bescheidener Größe sowie kleinere Geld- oder Sparbeiträge (so genanntes Schonvermögen). Zudem kann es vermögenden Personen zumutbar sein, ihre Kreditmöglichkeiten auszuschöpfen. Das so errechnete »einzusetzenden Monatseinkommen« ist entscheidend für die Beurteilung, ob Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe erhalten können und ob Sie der Staatskasse die Prozesskostenhilfe ratenweise erstatten müssen (siehe Seite 10).

Beratungshilfe erhalten Sie, wenn Sie nach der Einkommensberechnung über ein »einzusetzendes Monatseinkommen« von nicht mehr als 15,00 Euro verfügen.

2. Beratungshilfe

In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe wird für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** gewährt. Die Abgrenzung zwischen »innerhalb« und »außerhalb« eines gerichtlichen Verfahrens ist aus Sicht des Hilfsbedürftigen vorzunehmen. Wer selbst Klage eingereicht hat, befindet sich schon innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Hier ist Prozesskostenhilfe zu beantragen. Sowohl das Mahnverfahren als auch das Verfahren über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe sind bereits gerichtliche Verfahren, so dass Beratungshilfe mit deren Beginn ebenfalls ausscheidet.

Der Gewährung von Beratungshilfe kann bei Erfolgsaussicht der Rechtswahrnehmung und Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens Prozesskostenhilfe nachfolgen.

Für sämtliche Rechtsgebiete:

- Zivilrecht (z. B. Kaufrecht, Mietrecht, Schadensersatzrecht, Familienrecht, Erbrecht, Versicherungsrecht),
- Arbeitsrecht (z. B. Kündigungsschutzrecht)
- Sozialrecht (z. B. Renten- und Versorgungsangelegenheiten)
- Verwaltungsrecht (z. B. Bausachen, Abgaben- und Gebührenrecht)
- Verfassungsrecht (z. B. Verfassungsbeschwerden bei Grundrechtsverletzungen)
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (z. B. Rechtsverteidigung als Beschuldigter in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren)
- Steuerrecht (z. B. Einkommenssteuerangelegenheiten)
kann Beratungshilfe gewährt werden.

Die Beratungshilfe umfasst **jede Art von Rechtsberatung** und, soweit erforderlich, auch die außergerichtliche Vertretung (z. B. Entwurf von Schriftsätzen an den Gegner). **Eine Besonderheit gilt in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts. Hier umfasst die Beratungshilfe lediglich die reine Beratung, nicht z. B. die Korrespondenz des Anwalts mit einem Dritten.** Soweit das Recht anderer Staaten anzuwenden ist und die Angelegenheit keine Beziehung zum Inland aufweist, wird Beratungshilfe nicht gewährt. Etwas anderes gilt für bestimmte Verfahren in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Siehe dazu näher unten im letzten Abschnitt: Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Beratungshilfe ist ausgeschlossen, wenn Ihnen **andere Möglichkeiten der Hilfe** zur Verfügung stehen. Sie müssen dann den einfacheren und billigeren Weg einschlagen, wenn dieser gegenüber der kostenverursachenden Beratungshilfe gleichwertig ist. Hier sind beispielsweise die folgenden – der Rechtsprechung entnommenen – Fallgruppen aufzuführen:

- Behördenberatung ist ausreichend,
- Beratung und Unterstützung des Jugendamts bei der Ausübung der Personensorge für Kinder, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Berufsverbände, Gewerkschaften oder sonstige Interessenverbände, deren Mitglied Sie sind, kann die Beratung finanzieren oder übernehmen,
- Verbraucherberatung ist eingerichtet und die Inanspruchnahme ist zumutbar (kommunale Rechtsberatung, kommunale Schuldnerberatung).

Beratungshilfe ist zudem bei **Mutwilligkeit** der Wahrnehmung der Rechte ausgeschlossen. Mutwilligkeit ist beispielsweise in den folgenden Beispielen anzunehmen:

- wiederholte Anträge auf Beratungshilfe in derselben Angelegenheit, lediglich um die Auskunft eines Rechtsanwaltes durch einen anderen überprüfen zu lassen,
- der Rechtsuchende kann sich selbst helfen.

Wie erhalten Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe können Sie wahlweise über einen **Rechtsanwalt** oder beim **Amtsgericht** an Ihrem Wohnort beantragen; in beiden Fällen entscheidet über den Antrag das örtliche Amtsgericht:

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Beratungshilfe bewilligt wird und Sie nicht die Kosten der anwaltlichen Erstberatung selbst tragen müssen, sollten Sie sich zunächst direkt an das Amtsgericht wenden. Hier wird der Rechtspfleger nach Prüfung Ihres Antrags in den Fällen, in denen dies möglich ist, sofort in der Sache Auskunft erteilen.

Ansonsten wird er Ihnen – wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen – einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausstellen, mit dem Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden können.

Bei der Beantragung müssen Sie die Angelegenheit, in der Sie die Beratung benötigen und Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (in einem Formblatt mit Ausfüllhinweisen) schildern und die erforderlichen Nachweise vorlegen.

Wenden Sie sich direkt an einen Rechtsanwalt, wird dieser Sie beim Ausfüllen des Antrages unterstützen. Er wird Sie entweder sofort in Ihrer Rechtsangelegenheit beraten oder die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht abwarten.

Wenn Beratungshilfe gewährt wird, kann der Rechtsanwalt von Ihnen eine Gebühr von 10,00 Euro verlangen. Seine weitere Vergütung erhält er von der Staatskasse.

Ergänzend zur klassischen Gewährung von Beratungshilfe über den Beratungshilfeschein des Amtsgerichts hat das Staatsministerium der Justiz und für Europa im Rahmen eines Projektes in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen in mehreren sächsischen Städten anwaltlichen Beratungsstellen eingerichtet. In diesen Orten steht finanziell bedürftigen Rechtssuchenden an zentraler öffentlicher Stelle, ohne Termin, ohne Beratungshilfeschein des Amtsgerichts, zu einer festen Zeit, für zwei Stunden in der Woche ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin für die außergerichtliche Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung zur Verfügung. Zur Beratung sollten Sie jedoch Nachweise über Ihre Bedürftigkeit (zum Beispiel den letzten Leistungsbescheid des Sozialamts) und dafür bereithalten, dass ein Beratungsbedürfnis besteht (zum Beispiel das Schreiben, aus dem sich das Rechtsproblem ergibt). Einfache Sachen können abschließend in der anwaltlichen Beratungsstelle erledigt werden. Für die Beratung in der anwaltlichen Beratungsstelle entstehen für Sie grundsätzlich keine Kosten. Inwiefern Folgekosten Ihres Problems – zum Beispiel im Wege der Prozesskostenhilfe – übernommen werden können, wird in der Beratung erörtert.

Nachfolgend sind die Orte und Sprechzeiten der anwaltlichen Beratungsstellen aufgeführt:

- **Rathaus Bischofswerda**
Altmarkt 1, Kleiner Saal, 01877 Bischofswerda
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Ortsamt Dresden–Altstadt**
Raum 3/311, Theaterstraße 11, 01067 Dresden
jeden Donnerstag, 16 Uhr bis 18 Uhr
- **Ortsamt Dresden–Pieschen**
1. Etage / Raum 102, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Großenhain**
Hauptmarkt 1, Raum 014, 01558 Großenhain
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Limbach–Oberfrohna**
Rathausplatz 1, Raum F107, 09212 Limbach–Oberfrohna
jeden Dienstag, 15.30 bis 17.30 Uhr
- **Zweigstelle Löbau des Amtsgerichts Zittau**
Promenadenring 3, Raum 115, 02708 Löbau
jeden Dienstag, 15.30 bis 17.30 Uhr
- **Bürgerbüro Neustadt**
Markt 24, 01844 Neustadt in Sachsen
jeden Donnerstag, 15.30 bis 17.30 Uhr
- **Rathaus Reichenbach**
Markt 1, Zimmer 023, 08468 Reichenbach im Vogtland
jeden Dienstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Torgau**
Markt 1, Raum 103, 04860 Torgau
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Zittau**
Markt 1, Raum 117, 02788 Zittau
jeden Dienstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Zwickau**
Hauptmarkt 1, Raum 1.20/1.22, 08056 Zwickau
jeden Dienstag, 15 bis 17 Uhr

An Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres haben die anwaltlichen Beratungsstellen geschlossen."

3. Prozesskostenhilfe

In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe kann in allen **gerichtlichen Verfahren** sowohl für die Rechtsverfolgung als auch für die Rechtsverteidigung gewährt werden. Grundsätzlich können also sowohl Kläger als auch Beklagte eines Prozesses Prozesskostenhilfe erhalten. Die Bewilligung gilt aber immer **nur für die jeweilige Instanz** und auch für den Abschluss eines Prozessvergleichs, der vom Gericht zu Protokoll genommen wird. Fällt die gerichtliche Entscheidung zu Ihren Gunsten aus, und müssen Sie aus dem Urteil vollstrecken, so müssen Sie für die Vollstreckung erneut Prozesskostenhilfe beantragen. Geht die Entscheidung zu Ihren Lasten aus, so müssen Sie für eine eventuelle Berufung oder Beschwerde erneut Prozesskostenhilfe beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb der Frist eingehen, die auch für die Einlegung des Rechtsmittels bei dem Berufungs- oder Beschwerdegericht gilt.

In **Unterhaltssachen** gibt es eine Besonderheit: Hier kann das Gericht auf Antrag einer Partei die andere Partei zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verpflichten. Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe ist dann nicht erforderlich.

Eine weitere Besonderheit gilt im **Strafverfahren**: Hier kann Prozesskostenhilfe nur einem Opfer der Straftat, das zur Nebenklage berechtigt ist, und einem Privatkläger gewährt werden, nicht jedoch dem Angeklagten (Privatkläger nennt man denjenigen, der bestimmte Delikte ohne Mithilfe der Staatsanwaltschaft vor Gericht verfolgt).

Achtung: Zwar übernimmt die Prozesskostenhilfe die Kosten des Gerichts und Ihres eigenen Rechtsanwalts, jedoch in keinem Fall die Kosten des Gegners. Sollten Sie daher Ihren Rechtsstreit verlieren, müssen Sie die Kosten des Gegners auf jeden Fall selbst bezahlen, z. B. für dessen Rechtsanwalt. Eine Ausnahme gilt in der ersten Instanz bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten, in der jede Partei die Kosten ihres Prozessbevollmächtigten oder Beistands selbst zu tragen hat.

Verfahren vor dem Sozialgericht sind grundsätzlich kostenfrei, d.h. auch hier müssen Sie als Leistungsempfänger bei einem verlorenen Prozess die Aufwendungen Ihres Gegners, etwa der Agentur für Arbeit, nicht erstatten.

Ab welchem Einkommen erhalten Sie Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhalten Sie – im Unterschied zur Beratungshilfe – auch, wenn Sie nach der oben beschriebenen Einkommensberechnung über ein »einzusetzendes Monatseinkommen« von mehr als 15 Euro verfügen. Allerdings sind dann die Prozesskosten in Raten zurückzuzahlen.

Die Höhe der Monatsraten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300
über 750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Werden die Prozesskosten voraussichtlich nicht mehr als vier Monatsraten betragen, wird Ihnen keine Prozesskostenhilfe gewährt. Mehr als 48 Monatsraten müssen Sie in keinem Fall zahlen. Den Rest übernimmt dann die Staatskasse.

Soweit Sie eigenes Vermögen haben, kann das Gericht anordnen, dass Sie es in zumutbarem Umfang einzusetzen haben.

Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung

Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen jedoch nur dann, wenn Ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und **nicht mutwillig** erscheint.

Hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn das Gericht es aufgrund

überblicksartiger Vorabprüfung der Sach- und Rechtslage zumindest für möglich hält, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringt. Hat die beabsichtigte Rechtswahrnehmung nur teilweise Aussicht auf Erfolg, wird Prozesskostenhilfe insoweit beschränkt bewilligt.

Zudem darf die Rechtswahrnehmung nicht mutwillig erscheinen. Das heißt, eine verständige Partei würde auch ohne Prozesskostenhilfe ihr Recht in gleicher Weise verfolgen. In den folgenden Beispielfällen hat die Rechtsprechung die Gewährung von Prozesskostenhilfe aufgrund von Mutwilligkeit abgelehnt:

- der Gegner hat keine Veranlassung zur Klage gegeben, bei unbestrittener Forderung genügt Mahnverfahren (insoweit ist dann jedoch Prozesskostenhilfe möglich),
- Beantragung von Unterhalt beim Gericht, wenn (kostenlose) Titulierung durch Jugendamtsurkunde wahrscheinlich ist.

Sind Sie sich nicht sicher, ob eine von Ihnen beabsichtigte Klage aus der Sicht des Gerichts hinreichende Erfolgsaussichten bietet, können Sie **den Prozess von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig machen**. So können Sie die Kosten, die im Falle der Ablehnung der Prozesskostenhilfe drohen gering halten. Das geschieht, indem Sie den Prozesskostenhilfeantrag mit einem als solchen bezeichneten Klageentwurf einreichen oder anderweitig klarstellen, dass die Klage nur für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht sein soll. Diese Vorgehensweise kann sinnvoll sein, weil das Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist und in diesem Verfahren auch keine Kostenerstattung an den Gegner in Betracht kommt. Auch wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe vom Gericht abgelehnt wird, müssten Sie also nicht mit der Inanspruchnahme wegen Gerichtsgebühren rechnen. Der Gegner hat trotz Ablehnung der Prozesskostenhilfe einen von ihm (z.B. zur Fertigung einer Stellungnahme) beauftragten Rechtsanwalt selbst zu bezahlen. Grundsätzlich hat der Gegner nicht die Möglichkeit, bei Ihnen wegen dieser Kosten Rückgriff zu nehmen. Allenfalls ausnahmsweise kann für ihn ein Kostenerstattungsanspruch bestehen, z. B. bei der Geltendmachung völlig unberechtigter hoher Schmerzensgeldforderungen

Wie beantragen Sie Prozesskostenhilfe?

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe ist das Gericht zuständig, das über den Rechtsstreit zu entscheiden hat. Sie können den Antrag auf Prozesskostenhilfe bei diesem Gericht stellen oder auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu

Protokoll geben. Wenn Sie den Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts geben, entfaltet er jedoch frühestens dann Wirkung, wenn das Protokoll bei dem Gericht, an das der Antrag gerichtet ist, eingeht.

Für den Antrag benötigen Sie keinen Rechtsanwalt. Wenn aber für das gerichtliche Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist oder Sie aus anderen Gründen einen Rechtsanwalt einschalten wollen, empfiehlt es sich, die Prozesskostenhilfe über diesen zu beantragen.

Neben den Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (in einem Formblatt mit Ausfüllhinweisen) und den Belegen hierzu müssen Sie den so genannten Streitgegenstand und Ihre Beweismittel angeben. Das Gericht prüft dann, ob und in welchem Umfang Sie die Kosten für das Gericht und Ihren Rechtsanwalt aufbringen können, sowie, ob Ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Soweit Ihnen durch gerichtlichen Beschluss Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird Ihnen ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beigeordnet, sofern anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist. Auch in anderen Fällen erhalten Sie auf Antrag einen Anwalt beigeordnet, wenn dies beispielsweise aufgrund der rechtlichen Schwierigkeit notwendig ist oder der Gegner anwaltlich vertreten ist.

Wie müssen Sie die Prozesskosten zurückzahlen?

Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe müssen Sie im Umfang der festgesetzten Raten oder des einzusetzenden Vermögens Zahlungen an die Landesjustizkasse leisten. Ihrem Rechtsanwalt schulden Sie keine Vergütung; er erhält sie von der Staatskasse. Das heißt, dass Sie von der Zahlung jeglicher Vergütung an Ihren Rechtsanwalt befreit sind.

Verändern sich Ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse wesentlich, kann das Gericht die Ratenzahlung neu festsetzen oder erstmals eine Ratenzahlung anordnen. Auf Ihren Antrag hin kann auch geprüft werden, ob eine Reduzierung oder Befreiung von Ratenzahlungen in Betracht kommt.

Auf Verlangen haben Sie dem Gericht mitzuteilen, ob sich Ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse geändert haben. Eine Überprüfung erfolgt bis vier Jahre nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens (z. B. durch rechtskräftigen Ehescheidungsbeschluss).

4. Wahrheitspflicht und Aufhebung der Bewilligung

Bei der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe ist unbedingt zu beachten, dass sowohl die **Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als auch die Darstellung des Streit- bzw. Rechtsverhältnisses der Wahrheit entsprechen müssen**. Diesbezüglich falsche Angaben können strafbar sein und zu einer Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe führen.

Wegen der mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe verbundenen enormen Kosten findet hier auch regelmäßig eine genaue nachträgliche Prüfung seitens des Gerichts statt. Eine Aufhebung der Prozesskostenhilfe kommt auch in Betracht, wenn der Begünstigte im Fall aufgelegter Ratenzahlung mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate in Verzug ist oder wenn nach Aufforderung die Unterlagen nicht eingereicht werden.

5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten

Auch für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten, die Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) führen müssen, weil Ihr Gegner dort wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat, können Sie bei Vorliegen von Bedürftigkeit von den dortigen Behörden auf Antrag Beratungs- oder Prozesskostenhilfe erhalten. Die Entscheidung darüber, ob Beratungs- oder Prozesskostenhilfe bewilligt wird, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem das Gericht sitzt, das über die Rechtssache zu entscheiden hat.

Das für Ihren Wohnort zuständige (deutsche) Amtsgericht unterstützt Sie bei der Antragstellung. Auch hierfür können Sie Beratungshilfe erhalten. Das Formular, welches Sie für Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwenden müssen, stellt Ihnen das Amtsgericht zur Verfügung. Es prüft außerdem die Vollständigkeit des Antrags und der beizufügenden Anlagen, lässt die notwendigen Übersetzungen anfertigen und übermittelt den Antrag an die zuständige Stelle in dem Staat des Prozessgerichts. Diese Leistungen sind in der Regel kostenlos. Sie müssen allerdings die Ausgaben (z. B. Übersetzungskosten) erstatten,

- wenn Sie den Antrag später zurücknehmen,
- wenn schon die Übermittlung des Antrags in den Staat des Prozessgerichts abgelehnt oder Ihnen dort keine Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Hinweis:

Diese Informationsschrift dient der ersten Information über Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Nähere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts oder bei einem Rechtsanwalt.

Auch wenn Sie Beratungs- oder Prozesskostenhilfe nicht erhalten, sollten Sie sich trotzdem überlegen, sich rechtlich beraten zu lassen. Für eine Erstberatung kann ein Rechtsanwalt keine höhere Gebühr als 190,00 Euro (zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer) fordern.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.4

Titelbild:

iStockphoto

Gestaltung und Satz:

Löser & Partner

Redaktionsschluss:

März 2013

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 3 51/2 10 36 71 oder
+49 3 51/2 10 36 72
Telefax: +49 3 51/2 10 36 81

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Weitergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Europa
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.4

Foto:

iStockphoto

Gestaltung und Satz:

Löser & Partner

Redaktionsschluss:

März 2013

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen
Staatsregierung